

Nachstehender Auszug wurde mit Genehmigung des Herausgebers entnommen aus: isw-spezial 18 "Der Irak-Krieg und die Folgen ..." (Dezember 2003). Für eine Schutzgebühr von 2,50 EUR zzgl. Versand zu beziehen bei: isw e.V., Johann-von-Werth-Straße 3, 80639 München; fon: 089/130041, fax: 089/1689415, email: isw_muenchen@t-online.de. Alle lieferbaren isw-publikationen unter: www.isw-muenchen.de

VÖLKERRECHTS- UND VERFASSUNGSBRUCH DURCH DIE BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung hat mit ihren Unterstützungsleistungen für die US-amerikanischen und britischen Truppen im Krieg gegen den Irak die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gleich mehrfach gebrochen. Der Krieg gegen den Irak, den die USA gemeinsam mit Großbritannien geführt haben, ist der klassische Fall eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges. "Völkerrechtswidrig handelt danach aber nicht nur der Aggressor selbst, sondern auch derjenige Staat, der einem Aggressor hilft, etwa indem er auf seinem Hoheitsgebiet dessen kriegsrelevante Aktionen duldet oder gar unterstützt." (Dieter Deiseroth, a.a.O.)

1. Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes lautet: "Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen." Ginge es nach Recht und Gesetz, müssten diejenigen, die einen Angriffskrieg vorbereiten, also strafrechtlich verfolgt werden. Paragraph 80 des Strafgesetzbuches lautet: "Wer einen Angriffskrieg, an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft." Das Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges schließt naturgemäß die Führung eines Angriffskrieges selbst und die Beteiligung daran ein.

2. Im "Zwei plus Vier"-Vertrag (vom 12.9.1990), mit dem die Siegermächte über Hitler-Deutschland der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zugestimmt haben, steht in Artikel 2 die völkerrechtliche Verpflichtung: "Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird."

3. Die Bundesrepublik Deutschland ist laut Verfassung gleichzeitig an die Normen des Völkerrechts gebunden, also an das nach der UN-Charta verbindliche Verbot der Anwendung von Gewalt gegen einen anderen Staat. Artikel 25 des Grundgesetzes lautet: "Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes". Eine völkerrechtswidrige "Aggression" ist nach der am 14. Dezember 1974 beinahe einstimmig beschlossenen Resolution der UN-Generalversammlung die Erstanwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit eines anderen Staates. Eine Aggressionshandlung ist (wie in Art. 3 der Resolution 1/3314 festgelegt ist) auch die "Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen". Artikel 25 des Grundgesetzes verbietet somit auch jede indirekte Beteiligung, etwa logistische oder finanzielle Unterstützung eines Aggressors gegen einen Drittstaat.

4. Das Verbot der Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges gilt insbesondere für die Bundeswehr, deren Aufgabe nach dem Grundgesetz ausschließlich die Landesverteidigung

ist. Eindeutig steht in Art. 87a, Abs. 1 des Grundgesetzes: "Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf." Und nach Art. 115a, Abs. 1 des Grundgesetzes liegt der "Verteidigungsfall" vor, wenn "das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht". Auch der nach Art. 87a, Abs. 2, 3 und 4 "zulässige" Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist an den "Verteidigungsfall" bzw. an eine "drohende Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung" gekoppelt.

Um eine Grundgesetzänderung zu umgehen, was mit Sicherheit eine wohl nicht erwünschte öffentliche Debatte auslösen würde und äußerst riskant wäre, beruft sich die Bundesregierung heute (beispielsweise in den neuen 'Verteidigungspolitischen Richtlinien', Ziffer 5) auf ein höchst umstrittenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994. Das Gericht hatte am 12. Juli 1994 – unter Hinweis auf Artikel 24, Abs. 2 des Grundgesetzes – die AWACS-, Adria- und Somalia-Einsätze der Bundeswehr gebilligt.

Artikel 24, Abs. 2 GG lautet: "Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern". Das Bundesverfassungsgericht bewertete damals Militärbündnisse wie die NATO als "System kollektiver Sicherheit" und Kriegseinsätze, die der UN-Charta und selbst dem NATO-Vertrag widersprechen, als Maßnahmen "zur Wahrung des Friedens". Das Gericht interpretierte den Artikel als Ermächtigungsgrundlage für Auslandseinsätze der Bundeswehr – obwohl darin die "Streitkräfte" und eine "ausdrückliche Zulassung" ihres Einsatzes mit keinem Wort erwähnt sind. Dies ist aber nach Artikel 87a des Grundgesetzes explizit vorgeschrieben: "Außer zur Verteidigung dürfen Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt." (Art. 87a, GG)

Die angeblichen Bündnisverpflichtungen Deutschlands

Selbst der NATO-Vertrag verbietet jeden Aggressionskrieg. Ein NATO-Staat, der eine Aggression plant und ausführt, verstößt nicht nur gegen die UN-Charta, sondern zugleich auch gegen Artikel 1 des "Nordatlantikvertrags". Darin haben sich alle NATO-Staaten verpflichtet, "in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist."

"Das heißt, ein nach Art. 51 der UN-Charta nicht gerechtfertigter "Präventivkrieg" kann auch niemals einen "NATO-Bündnisfall" nach Art. 5 des NATO-Vertrages auslösen und rechtfertigen. Was gegen die UN-Charta verstößt, kann und darf die NATO nicht beschließen und durchführen, auch nicht auf Wunsch oder auf Druck einer verbündeten Regierung. Ein Angriffskrieg wird nicht durch die Ausrufung des NATO-Bündnisfalles zum Verteidigungskrieg." (Dieter Deiseroth, a.a.O.)

Auch Artikel 5 des NATO-Vertrages regelt die Beistandspflicht nur für den Verteidigungsfall. Er verpflichtet die Mitgliedsstaaten zum militärischen Beistand "im Falle eines bewaffneten Angriffs" gegen eine oder mehrere Vertragsparteien. Diese Voraussetzung für den "Bündnisfall" lag weder für den Afghanistan-Krieg noch im Falle des Irak vor.

Artikel 5 des NATO-Vertrages

"Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leisten."

Das NATO-Truppen-Statut

Nach der Neufassung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppen-Statut von 1994 (ZA-NTS 1994) – als Folge der Aufhebung des Besatzungsregimes für Deutschland – brauchen die im Bundesgebiet stationierten US-Streitkräfte grundsätzlich jeweils die Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik "einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen" wollen (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ZA-NTS 1994).

Lediglich Militärtransporte und Truppenbewegungen von NATO-Kontingenten mit Aufgaben im Rahmen und im Auftrag der NATO "gelten als genehmigt". Das gleiche gilt für die in Deutschland gelegenen US-Stützpunkte. In diesen Liegenschaften dürfen die US-Streitkräfte nach Art. 53 Abs 1 ZA-NTS "die zur Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen". Nach Abs. 2 der Vorschrift gilt dies "entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über den Liegenschaften".

Bundestagsgutachten: Souverän in vollem Umfang

Im Fall eines Alleingangs gegen den Irak sind die USA nicht berechtigt, ihre Militärbasen in Deutschland sowie den deutschen Luftraum ohne ausdrückliche Genehmigung der Bundesregierung zu nutzen. Zu diesem Ergebnis kam ein bereits am 18. Dezember 2002 abgeschlossenes Gutachten von RD Kramer, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.

" ... Durch den 'Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland' vom 12.9.1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) wurde nicht nur die deutsche Wiedervereinigung ermöglicht, sondern auch das Besatzungsrecht vollständig abgelöst und damit die deutsche Souveränität in vollem Umfang wieder hergestellt. Ausdruck dieser Souveränität war u.a. die am 29.3.1998 in Kraft getretene Änderung des Zusatzabkommens zum Truppenstatut, nach der 'Manöver und andere Übungen im Luftraum der Bundesrepublik' nunmehr der Zustimmung deutscher militärischer Behörden unterliegen bzw. inter nationalen Gepflogenheiten folgend, im Verkehrsrecht der ausländischen Streitkräfte das Erfordernis der Genehmigung der Bundesregierung beim Überschreiten der nationalen Grenzen eingeführt wurde."

Truppen der Vertragsparteien sind "... vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesregierung berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik einzureisen oder sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen."

"Fazit: NATO-Truppenstatut sowie Zusatzabkommen zum Truppenstatut sind im Zusammenhang mit dem Nordatlantikvertrag zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen des Bündnisfalls, wie bei einer präventiven militärischen Maßnahme, nicht vor, kann aus dem Truppenstatut sowie dem Zusatzabkommen für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika keine Berechtigung folgen, eigenständig präventive Angriffshandlungen über das Territorium der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Eine derartige Berechtigung kann sich auch

für das in Artikel 57 Abs. 1 Zusatzabkommen enthaltene Verkehrsrecht der ausländischen Streitkräfte bei einer Sinn und Zweck des Zusatzabkommens entsprechenden Auslegung nicht ergeben." (Der volle Wortlaut des Gutachtens in: junge welt, 1./2.12.2003. www.jungewelt.de)

Nachdem der Krieg gegen den Irak eine rein US-nationale Entscheidung war – nicht nur völkerrechtswidrig, sondern auch ein Verstoß gegen den NATO-Vertrag – gab es keinerlei Beistandsverpflichtung, weder für die eigenen militärischen Unterstützungsleistungen, weder für die Duldung der Nutzung der militärischen Infrastruktur in Deutschland, noch für die Genehmigung von Militärtransporten und von Überflugrechten. Im Gegenteil: Die Bundesregierung hätte all das untersagen und jede eigene Hilfsleistung verweigern müssen.